

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Umsetzung und Auswirkungen des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V) sieht keine umfassenden Berichtspflichten für die Vorhabenträger vor. Die nachfolgenden Fragen werden auf der Basis der der Landesregierung vorliegenden Daten beantwortet, sie müssen nicht vollständig sein.

Seit dem 28. Mai 2016 ist das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) in Kraft.

1. Wie entwickelte sich die Anzahl der Projektgesellschaften, die aufgrund des § 3 BüGembeteilG M-V Windparks in Mecklenburg-Vorpommern errichtet haben beziehungsweise errichten und betreiben (bitte unterteilen nach Jahren sowie jährliche Zunahme und Abnahme)?

Es gibt keine abschließende Statistik. Derzeit sind der Landesregierung 27 Projektgesellschaften bekannt: 2016: 4; 2017: 1; 2020: 4; 2021: 5; 2022: 13.

Abgänge gab es keine.

2. An wie vielen dieser Projektgesellschaften haben sich
 - a) Kaufberechtigte gemäß § 5 Absatz 1 BüGembeteilG M-V (natürliche Personen),
 - b) Kaufberechtigte gemäß § 5 Absatz 2 BüGembeteilG M-V (Gemeinden),
 - c) Kaufberechtigte gemäß § 5 Absatz 3 BüGembeteilG M-V (kommunaler Zweckverband/Amt)durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen beteiligt (bitte jährlich untergliedern)?

Es gibt keine abschließende Statistik. Der Landesregierung sind bekannt:

Zu a)

an einer Projektgesellschaft im Jahr 2020,

Zu b)

an einer Projektgesellschaft im Jahr 2020,

Zu c)

an keiner Projektgesellschaft.

3. Wie hoch ist der Prozentsatz, mit dem
 - a) Kaufberechtigte gemäß § 5 Absatz 1 BüGembeteilG M-V (natürliche Personen),
 - b) Kaufberechtigte gemäß § 5 Absatz 2 BüGembeteilG M-V (Gemeinden),
 - c) Kaufberechtigte gemäß § 5 Absatz 3 BüGembeteilG M-V (kommunaler Zweckverband/Amt)durchschnittlich als Anteileigner an den Projektgesellschaften nach § 3 BüGembeteilG M-V beteiligt sind (bitte jährlich untergliedern)?

Eine abschließende Mitteilung an die Landesregierung ist nicht verpflichtend. Ein durchschnittlicher Prozentsatz kann nicht angegeben werden.

4. Wie viele
- a) natürliche Personen haben gemäß § 4 BüGembeteilG M-V Gesellschaftsanteile erworben (bitte jährlich untergliedern)?
 - b) Gemeinden haben gemäß § 4 BüGembeteilG M-V Gesellschaftsanteile erworben (bitte jährlich untergliedern unter Benennung der Gemeinde, der jeweiligen Projektgesellschaft und der jeweiligen Höhe der erworbenen Geschäftsanteile)?
 - c) kommunale Zweckverbände oder Ämter haben gemäß § 4 BüGembeteilG M-V Gesellschaftsanteile erworben (bitte jährlich untergliedern unter Benennung des Zweckverbandes/Amtes, der jeweiligen Projektgesellschaft und der jeweiligen Höhe der erworbenen Geschäftsanteile)?

Es gibt keine abschließende Statistik. Der Landesregierung sind bekannt:

Zu a)

Im Jahr 2020 hatten 30 natürliche Personen Gesellschaftsanteile erworben.

Zu b)

Im Jahr 2020 hatte die Gemeinde Dassow Geschäftsanteile in Höhe von 60 000 Euro an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG erworben.

Zu c)

Keine.

5. In wie vielen Fällen hat das Volumen der gemäß § 9 BüGembeteilG M-V gezeichneten Anteile das der offerierten überstiegen (bitte unter Angabe des Jahres, der jeweiligen Projektgesellschaft sowie des überzeichneten Volumens)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

6. In wie vielen Fällen haben die Vorhabenträger von der Freistellungsklausel nach § 10 BüGembeteilG M-V Gebrauch gemacht und alternative Angebote wirtschaftlicher Teilhabe offeriert, insbesondere durch
- a) die Zahlung einer Ausgleichsangabe an Gemeinden gemäß § 11 BüGembeteilG M-V?
 - b) die Offerte eines Sparproduktes an die Einwohner nach § 12 BüGembeteilG M-V?

Es gibt keine abschließende Statistik. Der Landesregierung sind bekannt:

Zu a)

In zwei Fällen wurde die Zahlung einer Ausgleichsabgabe offeriert.

Zu b)

In zwei Fällen wurde die Offerte eines Sparproduktes an die Einwohner unterbreitet.

7. In wie vielen Fällen haben kaufberechtigte Gemeinden, denen Vorhabenträger ein alternatives Angebot zur wirtschaftlichen Teilhabe offeriert hatten, die Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 BüGembeteilG M-V verweigert?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

8. Wie vielen natürlichen Personen und Gemeinden wurden aufgrund des BüGembeteilG M-V insgesamt Gesellschaftsanteile oder alternative Möglichkeiten wirtschaftlicher Teilhabe durch die Vorhabenträger angeboten?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

9. Wie hoch ist die durchschnittliche Rendite, die bislang
 - a) durch Erwerb von Gesellschaftsanteilen gemäß § 4 BüGembeteilG M-V,
 - b) durch Investition in offerierte Sparprodukte gemäß § 12 BüGembeteilG M-V erzielt wurde?

Die Fragen werden zusammenhängend beantwortet.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

10. Wie hoch sind die Summen der bislang gemäß § 11 BüGembeteilG an die Gemeinden geleisteten Ausgleichszahlungen (bitte untergliedern in Jahren und Gemeinden)?

Es gibt keine abschließende Statistik. Der Landesregierung sind bekannt:

Für einen Windpark wurde an die Stadt Lübz im Jahr 2020 eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 962,19 Euro gezahlt, für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von 1 030,76 Euro.

Für einen anderen Windpark wurden an die Gemeinden Banzkow, Alt Zachun, Hoort, Holthusen, Uelitz, Rastow, Lübesse und Sülsdorf im Jahr 2020 pro Gemeinde 255,49 Euro, im Jahr 2021 1 083,63 Euro und im Jahr 2022 1 269,47 Euro gezahlt.